

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2019/414/F
Einreicher:	Fraktion AFD
Datum der Sitzung:	04.12.2019
Status der Sitzung:	öffentlich
beantwortet durch:	Bürgermeister

- Es gilt das gesprochene Wort -



Frage 1: Wie hoch sind die nicht ausgezahlten aber beantragten Bestattungskosten aus Anträgen auf Bestattungskostenbeihilfe gem. § 74 SGB XII seit dem 01.01.2017 (Stand 30.10.2019)?

Antwort:

Eine betragsmäßige Auskunft zu den Anträgen auf Bestattungsbeihilfe kann nicht erteilt werden, da hierzu keine statistischen Erhebungen erfolgen. Es kann lediglich mitgeteilt werden, wie viele Anträge gestellt und wie diese entschieden wurden. Dies ist jedoch auch erst ab dem Kalenderjahr 2018 möglich (siehe folgende Tabelle). Alle Anträge aus 2017 sind erledigt und teilweise schon archiviert.

	Bewilligung	Ablehnung	Versagung	Rücknahme	Unzuständig	offen	Summe
2017							40
2018	23	7	3	5	5	2	45
2019	4	3	0	0	0	11	18

Frage 2: Wie viele Anträge auf Bestattungskostenbeihilfe nach § 74 SGB XII gab es seit 2017?

Antwort:

Die Frage wurde schon mit der Antwort unter Frage 1 beantwortet.

Frage 3: Wie hoch ist die Quote für bewilligte Erstattungen aus den o. g. Anträgen seit 2017 und wie hoch die der begründet abgelehnten Bescheide?

Antwort:

Die Antwort ergibt sich ebenfalls aus der Beantwortung der Frage 1.

Frage 4: Wie hoch ist die durchschnittliche Erstattungssumme seit 2017 und die durchschnittlichen Abweichungen vom Antrag (bitte mit Begründung)?

Antwort:

Da wie in der Beantwortung von Frage 1 schon beschrieben, keine statistischen Erhebungen bezüglich der Zahlbeträge und der Höhe der bewilligten und / oder nicht bewilligten Leistungen erfolgen, kann zu der Höhe der durchschnittlichen Erstattungssummen keine Auskunft erteilt werden.

Bei der Bewilligung von Erstattungskostenbeihilfe kommt es in der Regel in jedem Fall zu Abweichungen zwischen den beantragten und den bewilligten (erforderlichen) Leistungen. Diese resultieren insbesondere daraus, dass geltend gemachte Kosten ganz oder teilweise nicht anerkannt werden können. Im Rahmen des § 74 SGB XII werden nur die Kosten berücksichtigt, die für eine einfache aber würdevolle Bestattung zwingend notwendig sind. Alle Kosten die darüber hinaus gehen, werden nicht anerkannt bzw. abgelehnt. Des Weiteren kann es zu einer Reduzierung der bewilligten Kosten kommen, wenn Nachlass vorhanden ist oder die beantragende Person im Sterbemonat über Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze verfügt, welches vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen ist.

Hinweis:

Das Amt für Familie und Soziales arbeitet derzeit an einer Übersicht, in der die Kosten aufgelistet werden, welche im Rahmen der Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII berücksichtigt / anerkannt werden können.

<p><u>Frage 5:</u> Wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge und die Gründe dafür?</p>
--

Antwort:

Eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer kann zahlenmäßig nicht beziffert werden. Jeder Fall ist ein Einzelfall. Insbesondere bei Anträgen nach § 74 SGB XII kann die Prüfung der einzelfallbezogenen Umstände deutlich längere Zeit in Anspruch nehmen als bei der Prüfung und Gewährung von anderen Sozialleistungen. Dies liegt mit unter darin begründet, dass die abschließende Ermittlung der bestattungskostspflichtigen Personen, aufgrund von unterschiedlichsten familiären Verhältnissen und Konstellationen, längere Zeit in Anspruch nimmt und nicht immer eindeutig ist. Die Fälle gestalten sich somit in der Regel immer als sehr komplex. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die abschließende Beurteilung auch von Entscheidungen und Zuarbeiten des Nachlassgerichtes abhängig ist, welches auch an Fristen gebunden ist (Bsp. Erbausschlagung, 6 Wochen nach Bekanntwerden). Dem entsprechend ist eine Aussage zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit nicht möglich.